

Wichtig! Aktuelle Hinweise! Wichtig! Aktuelle Hinweise!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

sehr gerne möchte ich Ihnen anlässlich der aktuell sich weiter zuspitzenden Lage bezüglich der Krankheitsfälle durch das Coronavirus noch einige wichtige Informationen geben, die sich erst nach Redaktionsschluss des Amtsblattes ergeben haben.

Seit Dienstag, dem 17. März 2020 sind alle Dienststellen der Odenthaler Verwaltung für Besucherinnen und Besucher geschlossen. Ihre Anliegen können telefonisch oder auf elektronischem Wege erledigt werden, denn der Dienstbetrieb wird aufrechterhalten.

Bitte nutzen Sie die Telefonnummer der **Telefonzentrale 02202-710-0** und den zentralen Mailkontakt post@odenthal.de sowie auch die Telefonnummern bzw. Mailadressen der jeweiligen Sachbearbeiter/innen. Im Notfall kann ein persönlicher Besuch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache erfolgen.

Die Besuche der gemeindlichen Seniorenberaterin Frau Roozen werden ausgesetzt. Bitte nutzen Sie hier die telefonische Beratung unter **02202-710-156**.

Bis auf weiteres werden auch alle Veranstaltungen/Nutzungen in den gemeindlichen Räumen abgesagt. Dazu gehören neben dem Bürgerhaus und dem Haus der Begegnung auch die Aulen/Turnhallen an den Grundschulen und am Schulzentrum sowie die Grillhütte in Hüttchen.

Die Ausschusssitzungen am 01.04.20 (Schule, Sport und Soziales) sowie am 02.04.20 (Planen und Bauen) fallen aus.

Die in den einzelnen Ortsteilen geplanten Bürgermeistersprechstunden werden ebenfalls abgesagt. Selbstverständlich haben Sie weiterhin die Möglichkeit, mit mir in Kontakt zu treten.

Sie erreichen mich telefonisch über mein Vorzimmer unter **02202-710-101** und per Mail über meine Adresse lennerts@odenthal.de. Darüber hinaus erreichen Sie mich über mein Vorzimmer zum Videochat. Sie erhalten einen Link, über den Sie mit mir in Kontakt treten können.

Ebenfalls werden alle Ehrungen unserer Seniorinnen und Senioren anlässlich von Geburtstagen und Ehejubiläen zunächst ausgesetzt.

Ganz besonders in dieser schwierigen Zeit ist unsere Solidarität gefragt! Um Menschen, die Hilfe im Alltag benötigen und Menschen, die helfen können zusammenzubringen, wird eine Hotline für Odenthaler/innen eingerichtet. Bitte nehmen Sie bei Bedarf für Hilfe beim Einkaufen o.ä. mit Frau Kaiser oder Frau Büchel-Stefer Kontakt auf unter der Telefonnummer **02202-710-155**.

Die Einhaltung sämtlicher Abstimmungen ist zunächst bis zum Ende der Osterferien, also dem 19. April geplant. Aktuelle Informationen finden Sie auf der gemeindlichen Homepage www.odenthal.de und natürlich über die üblichen Medien.

Ich bitte Sie für diese Maßnahmen herzlich um Ihr Verständnis. Sie dienen unser aller Schutz. Bitte geben Sie auf sich acht und bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen

Ihr Bürgermeister



Wichtig! Aktuelle Hinweise! Wichtig! Aktuelle Hinweise!

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Odenthal vom 17.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ab Montag den 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. und 17. März 2020 vom 13. März 2020 und vom 15.03.2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

a) Alle Saunen ab dem 16.03.2020

b) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020

c) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020

4. Alle öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Odenthal ist für den unter Ziffer 7 dieser Verfügung genannten Zeitraum untersagt. Das Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschl. Tanz werden verboten. Von dem Verbot erfasst sind auch Theater und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge dienen. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte.

5. Sämtliche gemeindliche Bibliotheken bleiben geschlossen. Der Zugang zu Angeboten von nicht gemeindlichen Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen wird beschränkt und ist lediglich noch unter folgenden Auflagen zugelassen:

a) Sämtliche Besucher sind bei Betreten des Gebäudes mit persönlichen Kontaktdaten zu registrieren, die sodann vorzuhalten und auf eine Anforderung der Gemeinde Odenthal oder des Gesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind.

b) Im Eingangsbereich sowie an mindestens einer weiteren gut sichtbaren Stelle im Gebäude bzw. Betrieb sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen.

Für die Aushänge sind die unter dem Link

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/BMG_BZgA_Coronavirus_Plakat_barr.pdf

veröffentlichten Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit über das Coronavirus sowie die wichtigsten Hygienetipps zur Vermeidung von Virusinfektionen zu verwenden.

c) Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss jeweils mindestens 2,00 m betragen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Besucher mindestens 1,50 m betragen.

6. Für Restaurants, Gaststätten, Eisdielen, Kioske sowie Metzgereien, Bäckereien und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen gelten überdies folgende Beschränkungen und Auflagen:

a) Der Verzehr von Speisen und Getränken in Räumen der jeweiligen Betriebe sowie in deren Außengastronomiebereichen ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist das Frühstück für Übernachtungsgäste in den jeweiligen Beherbergungsbetrieben. Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss sich dabei auf jeweils 2,00 m belaufen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Frühstücksgast mindestens 1,50 m betragen. In den Frühstücksräumen ist zudem ein Ausgang nach näherer Maßgabe von Ziffer 5 b) dieser Allgemeinverfügung mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen.

b) Zugelassen bleiben Angebote von Restaurants, Gaststätten, Eisdielen, Kioske, Lebensmittelmärkte sowie Metzgereien, Bäckereien und Hotels, bei denen Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden.

- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum ab dem Tag nach dessen Bekanntmachung und zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020.**
- 8. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Odenthal.**
- 9. Die Anordnungen unter Ziffer 1 – 6 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 10. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Anordnungen sind die §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020 vom 13.03.2020 und vom 15.03.2020.

Zu Ziffern 1- 6:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit in Deutschland und insbesondere in Nordrhein- Westfalen rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik, ergriffen

und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch die Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen des Gesundheitssystems leistungsfähig zu halten. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Entsprechend den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist daher angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Die aktuelle Risikobewertung der Landesregierung und des Robert-Koch-Institutes kommt zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorerst jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, das nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren das Ermessen dahingehend, dass nur ein Verbot der Durchführung in Betracht kommt. Nur auf diesem Wege kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden.

Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Die momentanen Entwicklungen zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten ist auch im Rheinisch-Bergischen Kreis in den vergangenen Tagen weiter angestiegen.

Durch die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 und vom 15.03.2020 ist die Gemeinde Odenthal als die nach den § 3 der Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständige Behörde angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 zu erwarteten Teilnehmern/Besuchern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind (z.B. Wochenmärkte).

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz (GG) insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Ziel ist es auch hier, durch eine vorübergehende konsequente soziale Distanzierung die Ausbreitung des Virus im täglichen Leben zu verlangsamen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, auch mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, sind Restaurants und Gaststätten, die mit einem Essensangebot der Versorgung dienen, von dem Verbot beschränkt ausgenommen (Lieferservice, Mitnahme).

Zu Ziffer 7.:

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst zeitlich befristet bis zum 19.04.2020. Die gewählte zeitliche Befristung wurde auch in Anlehnung an die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen getroffen.

Zu Ziffer 8.:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Gemeindegebiet der Gemeinde Odenthal.

Zu Ziffer 9.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass einer eventuell eingelegten Klage keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Odenthal, den 17.03.2020

Robert Lennerts
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung von Seite 29 – 31.

Hinweis:

Es ändert sich lediglich der Zeitraum der Offenlage.

(ursprünglich vom 30.03. bis 08.05.2020 nunmehr vom 20.04. bis 22.05.2020)

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für den **Bebauungsplan Nr. 78 – Dhünner Wiese** – sowie die **17. Änderung des Flächennutzungsplans** wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

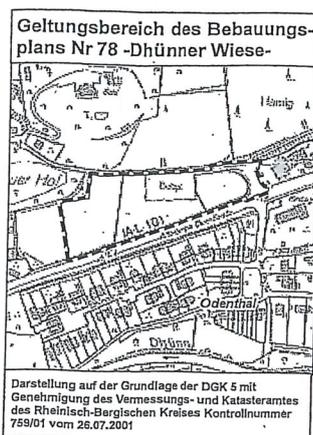
Wesentlicher Inhalt des Entwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist:

Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (W).

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplandentwurfes Nr. 78 ist:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mehrgeschossiger Wohnbebauung mit öffentlich zugänglicher Freifläche.

Die Abgrenzung des Bereichs für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplandentwurfes Nr. 78 - Dhünner Wiese - ist aus den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplänen zu ersehen.



Innerhalb des Flächennutzungs- und Bebauungsplangebietes liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 1
Teile des Flurstückes Nr. 4094 und Flurstücke Nr. 2463, 2522, 2582, 2584, 2585, 2586 und 2908.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die vorgenannten Entwürfe zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 78 einschließlich der jeweiligen Begründung inkl. Umweltbericht, dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der FFH-Vorprüfung, dem Verkehrsgutachten, der schalltechnischen Stellungnahme und der artenschutzrechtlicher Prüfung (Stufe I) liegen in der Zeit von

Montag, den 20.04.2020 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplans Nr. 78 unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 - Dhünner Wiese - mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
- der landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- die FFH-Vorprüfung
- das Verkehrsgutachten
- die schalltechnische Stellungnahme
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zu Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 - Dhünner Wiese -

In den Begründungen nebst Umweltberichten werden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplans Nr. 78 -Dhünner Wiese -

1. Artenschutzprüfung Stufe I (Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17,51588 Nümbrecht)

- Inhalt: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten, sowie Nahrungshabitat für Vögel. Die Durchführung einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ mit Vermeidungsmaßnahmen ist aufgrund der fehlenden Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Stand für das Plangebiet nicht erforderlich.

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17,51588 Nümbrecht)

• Inhalt: Ermittlung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter; Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter; Bilanzierung und Beschreibung des notwendigen Umfangs der Landschaftspflegerischen Maßnahmen.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 8 b BauGB: biologische Vielfalt, Biototypen, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Lokalklima

3. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ (Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17,51588 Nümbrecht)

• Inhalt: Beschreibung des FFH-Gebiets und Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumstypen und Arten; Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren; Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes und gutachterliche Einschätzung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens. Aufgrund der durch die Planung nicht erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Plangebiet nicht erforderlich.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG

4. Verkehrsgutachten (brenner BERNARD ingenieure GmbH, Neue Weyerstraße 6, 50676 Köln)

• Inhalt: Analyse der Verkehrssituation, Abschätzung des Verkehrsaufkommens, Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfehlung zur Verkehrsoptimierung hinsichtlich des Bauvorhabens. Der planbedingte Neuverkehr kann vom vorhandenen Verkehrsnetz aufgenommen werden, es sind keine Verkehrsoptimierungsmaßnahmen erforderlich.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

5. Schalltechnische Stellungnahme (de-BAKOM, Bergstraße 36, 51519 Odenthal)

• Inhalt: Ermittlung der vor den Fassaden der geplanten Bebauung zu erwartenden Außenlärmpegel ausgehend vom Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen gem. 16. BImSchV sowie die Festlegung darauf basierender Lärmpegelbereiche für das Plangebiet nach DIN 4109. Prüfung der schalltechnischen Auswirkungen durch die Errichtung neuer Gebäude auf die bestehende Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Altenberger-Dom-Straße.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 8 b BauGB: biologische Vielfalt, Biototypen, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Lokalklima

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises (Untere Naturschutzbehörde, Artenschutzbehörde, Untere Umweltschutzbehörde, Immissionschutz, Bodenschutz, Kreisstraßenbau, Brandschutz) vom 28.11.2019

• Inhalt: Anpassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages hinsichtlich Funktions-/Ortsbezug der Kompensation, Schutzmaßnahmen des Gehölzstreifens entlang der L 101, Fassaden-/Dachbegrünung, Umgang mit Abwasser/ Entwässerungskonzept, Beleuchtung; Ergänzung der Artenschutzprüfung hinsichtlich Greifvogelbruten, Eisvogelvorkommen, Fledermausfauna; Darstellung der Ergebnisse der schalltechnischen Stellungnahme; Hinweise zum Bodenschutz; Anordnung der Stellplätze, Gestaltung der Erschließungsstraße inkl. Ein-/Zufahrten, Erstellen einer Linksabbiegerspur, Dimensionierung Wendeanlage, Stellplatznachweis, Querungshilfe

• Insbesondere betroffene (Umwelt-) belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, 8, 9; § 1a BauGB: biologische Vielfalt, Biototypen, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Lokalklima, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG, Mensch und seine Gesundheit, Personen-/Güterverkehr, Mobilität der Bevölkerung

2. Stellungnahme des Wupperverbandes vom 27.11.2019

• Inhalt: Umgang mit Niederschlagswasser/ Entwässerungskonzept
• Insbesondere betroffene (Umwelt-) belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 7e, 8e; § 1a BauGB: Wasser

3. Stellungnahme der Rheinischen Netzgesellschaft vom 13.11.2019

• Inhalt: Versorgungsanlagen (Elektrizität)
• Insbesondere betroffene Belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB: Versorgung mit Energie

4. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 29.11.2019

• Inhalt: Ermittlung und Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft
• Insbesondere betroffene (Umwelt-) belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 8b; § 1a BauGB: Boden, Landwirtschaft

5. Stellungnahme von Straßen NRW vom 27.11.2019

• Inhalt: Erstellen einer Linksabbiegerspur, Querungshilfe; Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr; Immissionsschutzmaßnahmen; Maßnahmen während der Baumaßnahme
• Insbesondere betroffene (Umwelt-) belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7c, 9 BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Personen-/Güterverkehr, Mobilität der Bevölkerung

6. Stellungnahme vom Amt für Bodendenkmalpflege vom 13.11.2019

• Inhalt: Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 7d; § 1a BauGB: Boden, Kultur- und Sachgüter

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 28.10.2019 bis 29.11.2019

• Themen: Städtebauliche Dichte/ Gebäudehöhen, Verlust von Freiraum, Veränderung des Landschaftsbildes und der Siedlungsstruktur, Verlust von Erholungs- und Freizeitflächen, Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Alternativprüfung, Erhöhung des Verkehrs

aufkommens und nachteilige verkehrsmäßige Beeinträchtigungen, Verlust der Gliederung der Ortsteile, Grundwasser, (Niederschlags-) entwässerung, , Durchlüftung, Wohnungsbaubedarf/ Gemeindeentwicklungsstrategie, Luftreinhaltung/Emissionen, Verkehrslärm, Feinstaub, Städtebauliches Konzept, Öffentlicher Nahverkehr, Verkehrsgeschwindigkeit, Artvielfalt/-schutz, Wertminderung von Grundstücken, vorhandene Infrastruktur, Klimawandel, Demographische Entwicklung, Stellplätze, Barrierefreiheit, Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen, Aufschüttung/ Erosion, Verkehrszählung, Landschaftsschutz, Verlust von Kulturlandschaft, Versiegelung, Erhöhung von Gemeindegebühren, Verlust vorhandener Vegetation, Verlust von Landwirtschaftsflächen, Plangebietserweiterung

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, 8, 9; § 1a BauGB: biologische Vielfalt, Biototypen, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Lokalklima, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG, Mensch und seine Gesundheit, Personen-/Güterverkehr, Mobilität der Bevölkerung

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 20.02.2020
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts